

TE Vwgh Beschluss 2013/12/20 2013/02/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

10/10 Grundrechte;

19/01 Staatsvertrag von St. Germain;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art7;

BVG über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973 Art1 Abs1;

StGG Art2;

StV 1919 Art66 Abs1;

StV 1919 Art66 Abs2;

StVO 1960 §9 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867
1. StVO 1960 § 9 heute
2. StVO 1960 § 9 gültig ab 31.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
3. StVO 1960 § 9 gültig von 22.07.1998 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 9 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
5. StVO 1960 § 9 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Riedinger und die Hofräte Dr. Beck und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, in der Beschwerdesache der S B in W, vertreten durch Mag. Klaus Kabelka, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Kleistgasse 21, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 28. März 2013, Zl. UVS-03/P/28/12927/2012-6, betreffend Übertretung der StVO 1960 (weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 28. März 2013 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung des § 9 Abs. 2 1. Fall StVO 1960 für schuldig befunden und bestraft. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 28. März 2013 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung des Paragraph 9, Absatz 2, 1. Fall StVO 1960 für schuldig befunden und bestraft.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 16. September 2013, B 681/2013, ablehnte und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 16. September 2013, B 681 aus 2013,, ablehnte und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, der angefochtene Bescheid verletze sie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG, Art. 66 Abs. 1 und 2 StV St. Germain, Art. I Abs. 1 des BVG zu Durchführung des Internationalen Übereinkommens aller Formen rassistischer Diskriminierung), in seinem Recht auf Vermutung der Unschuld ("in dubio pro reo"), in ihrem Recht auf richtige Anwendung des § 9 Abs. 2 1. Fall StVO 1960, in ihrem Recht auf richtige und vollständige Begründung und in ihrem Recht auf Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes. In der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, der angefochtene Bescheid verletze sie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Artikel 7, B-VG, Artikel 2, StGG, Artikel 66, Absatz eins, und 2 StV St. Germain, Artikel römisch eins, Absatz eins, des BVG zu Durchführung des Internationalen Übereinkommens aller Formen rassistischer Diskriminierung), in seinem Recht auf Vermutung der Unschuld ("in dubio pro reo"), in ihrem Recht auf richtige Anwendung des Paragraph 9, Absatz 2, 1. Fall StVO 1960, in ihrem Recht auf richtige und vollständige Begründung und in ihrem Recht auf Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes.

Nach der hg. Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des

Beschwerdeführers, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet; dem Beschwerdepunkt im Sinne des § 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG kommt sohin entscheidende Bedeutung zu. Durch diesen wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist. Wird der Beschwerdepunkt vom Beschwerdeführer ausdrücklich und unmissverständlich formuliert, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich vgl. den hg. Beschluss vom 19. Juli 2013, Zl. 2011/02/0062, m.w.N.). Nach der hg. Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet; dem Beschwerdepunkt im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG kommt sohin entscheidende Bedeutung zu. Durch diesen wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist. Wird der Beschwerdepunkt vom Beschwerdeführer ausdrücklich und unmissverständlich formuliert, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich vergleiche , den hg. Beschluss vom 19. Juli 2013, Zl. 2011/02/0062, m.w.N.).

Von daher gesehen erweist sich die vorliegende Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechtes auf Gleichbehandlung geltend macht, als unzulässig, weil sie die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet, die zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen ist (vgl. den hg. Beschluss vom 24. Mai 2013, Zl. 2013/02/0069, m. w.N.). Von daher gesehen erweist sich die vorliegende Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechtes auf Gleichbehandlung geltend macht, als unzulässig, weil sie die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet, die zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen ist vergleiche , den hg. Beschluss vom 24. Mai 2013, Zl. 2013/02/0069, m. w.N.).

Bei der behaupteten Verletzung des Rechtes auf "Vermutung der Unschuld", "richtige Anwendung des § 9 Abs. 2 1. Fall StVO 1960", "richtige und vollständige Begründung des Bescheides" und auf "Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes" handelt es sich nicht um einen Beschwerdepunkt, sondern um Beschwerdegründe, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiellrechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können (vgl. den vorzitierten hg. Beschluss vom 19. Juli 2013, sowie den hg. Beschluss vom 21. Juni 2013, Zl. 2012/02/0251). Bei der behaupteten Verletzung des Rechtes auf "Vermutung der Unschuld", "richtige Anwendung des Paragraph 9, Absatz 2, 1. Fall StVO 1960", "richtige und vollständige Begründung des Bescheides" und auf "Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes" handelt es sich nicht um einen Beschwerdepunkt, sondern um Beschwerdegründe, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiellrechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können vergleiche , den vorzitierten hg. Beschluss vom 19. Juli 2013, sowie den hg. Beschluss vom 21. Juni 2013, Zl. 2012/02/0251).

Besteht aber insoweit nicht einmal die Möglichkeit einer Verletzung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rechte, in denen sie verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkt), so erweist sich die Beschwerde entsprechend der dargelegten Rechtslage als nicht zulässig (vgl. den vorzitierten hg. Beschluss vom 19. Juli 2013). Besteht aber insoweit nicht einmal die Möglichkeit einer Verletzung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rechte, in denen sie verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkt), so erweist sich die Beschwerde entsprechend der dargelegten Rechtslage als nicht zulässig vergleiche , den vorzitierten hg. Beschluss vom 19. Juli 2013).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2013

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013020234.X00

Im RIS seit

05.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at